

SAMARITERBUND



An das
Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

elektronisch übermittelt:
bmi-III-1@bmi.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 24. Mai 2013

GZ: BMI-LR1345/0001-III/1/2013

**Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert werden (ZDG-Novelle
2013); Begutachtung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) bedankt sich für die Übermittlung des obig angeführten Gesetzesentwurfes. Als eine der bedeutendsten Gesundheits- und Sozialorganisationen Österreichs sind die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Zivildienst und Freiwilligen Engagement für uns von wesentlicher Bedeutung. Die dafür geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellen einen entscheidenden Faktor für die Aufrechterhaltung des Sozial- und Gesundheitssystems in ausreichendem Umfang und erforderlicher Qualität dar.

Die im Vorfeld zu diesem Gesetzesentwurf aufgezeigten Vorschläge zur Attraktivierung des Zivildienstes sind in weiten Bereichen begrüßenswert, umso relevanter erscheint es die Gunst der Stunde zu nutzen, und diese in langen Diskussionen entwickelten Reformideen umzusetzen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält durchaus positive Aspekte. Insbesondere der grundsätzlich eingeschlagene Weg den Zivildienst noch attraktiver zu gestalten

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-141
FAX 01-89 145-149

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
SEKRETARIAT@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 00 654 122 027

anstatt diesen zu verkürzen, halten wir für den richtigen Ansatz. Jedoch besteht in einigen Punkten noch Änderungsbedarf, beziehungsweise Ergänzungs- und Verbesserungsmöglichkeiten, die sich im Folgenden schwerpunktmäßig wie folgt zusammenfassen lassen:

Wiedereinführung der freiwilligen Verlängerungsmöglichkeit

Bereits im Zuge der ZDG-Novelle 2005 wurde in § 7a des Zivildienstgesetzes („ZDG“) eine freiwillige Verlängerungsmöglichkeit des Zivildienstes um drei Monate geschaffen. Durch diese, mit einer Freiwilligenförderung durch den Bund verknüpfte Verlängerungsmöglichkeit, wurde ein effizientes, nutzbringendes und sowohl für Zivildienstleistende als auch für Trägerorganisationen attraktives System geschaffen. Die insbesondere im Rettungsdienst überproportional lange Ausbildungszeit konnte durch die Möglichkeit einer längeren Verwendungsdauer relativiert werden. Den Zivildienstleistenden wurde die Möglichkeit geboten, Übergangszeiten sinnvoll zu überbrücken und Trägerorganisationen konnten bei periodenabhängigem Mangel an Zivildienstleistenden personelle Ressourcen leichter anpassen.

Die Möglichkeit der freiwilligen Verlängerung samt Freiwilligenförderung ist durch das BBG 2011 weggefallen, leider hat eine Wiedereinführung auch im vorliegenden Gesetzesentwurf noch keine Berücksichtigung gefunden. In Anbetracht der ausgewiesenen Hauptgesichtspunkte der gegenständlichen Novelle – den Zivildienst sowohl für die Zivildienstleistenden als auch für die Trägerorganisationen noch attraktiver zu gestalten – erscheint es dringend geboten, auf dieses bestens bewährte System zurückzugreifen. Treffender Weise attestierten bereits die Erläuterungen des Gesetzesentwurfes im Zuge der Abschaffung der freiwilligen Verlängerungsmöglichkeit dessen „zunehmende Beliebtheit“.

Der ASBÖ spricht sich daher nachdrücklich für die Wiedereinführung der freiwilligen Verlängerungsmöglichkeit samt Freiwilligenförderung aus.

zu Artikel 3: Änderung des Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement

Die neu geschaffene Möglichkeit, auch im Bereich des Rettungswesens ein Freiwilliges Sozialjahr gemäß des Bundesgesetzes zur Förderung von freiwilligem Engagement („FreiwG“) zu absolvieren, kann positive Effekte mit sich bringen.

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-141
FAX 01-89 145-149

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406; DVR:0047473
SEKRETARIAT@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 00 654 122 027

Insbesondere auch Frauen könnte so vermehrt die Chance geboten werden, eine profunde Ausbildung zur Rettungssanitäterin zu absolvieren und sinnstiftende, persönlichkeitsfördernde Erfahrungen zu sammeln. Jedoch gilt es noch einige Punkte im Zuge der Umsetzung zu bedenken:

Die Anerkennung und flächendeckende Tätigkeit als Träger des freiwilligen Sozialjahres ist mit umfangreichen organisatorischen Maßnahmen, Aufwand und entsprechender Anlaufzeit verbunden. Dies manifestiert sich in der Praxis nicht zuletzt darin, dass österreichweit bis dato erst vier Träger des Freiwilligen Sozialjahres anerkannt wurden. Der Implementierungsaufwand kann im Hinblick auf das Gemeinwohl und die Zwecke des Freiwilligen Sozialjahres langfristig gerechtfertigt sein, steht jedoch in keinem Verhältnis zur gegenwärtig vorgesehenen Befristung mit 31.12.2017. Der ASBÖ empfiehlt sohin die in § 46 Abs. 2 FreiwG statuierte Befristung zu streichen.

Weiters scheint eine enge Abstimmung mit den Regelungen des Sanitätergesetzes („SanG“) notwendig. Dies betrifft unter anderem das Mindestalter für die Teilnehmer/innen, welches in § 7 FreiwG mit der Vollendung des 17. Lebensjahres (bei besonderer Eignung nach Vollendung des 16. Lebensjahres) festgelegt ist, demgegenüber zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitäters nur eigenberechtigte Personen zugelassen sind (vgl. § 16 Abs 1 Z1 SanG). In Anbetracht der hochqualifizierten Ausbildung und des gesetzlich geregelten eigenverantwortlichen Tätigkeitsbereiches von Rettungssanitätern (vgl. etwa § 9 SanG) können auch Adaptierungen der §§ 6,7 FreiwG und des § 14 SanG sinnvoll werden.

Klärungsbedürftig erscheinen die Möglichkeiten für Träger und Einsatzstellen, die Anwesenheit der Teilnehmer/innen zu gewährleisten und tätigkeitsbezogene Weisungen rechtssicher zu erteilen.

Schließlich erlauben wir uns anzuregen, auch im Freiwilligen Sozialjahr die beträchtlichen Ausbildungskosten zumindest teilweise aus öffentlicher Hand zu fördern.

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-141
FAX 01-89 145-149

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
SEKRETARIAT@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR.: 00 654 122 027

zu Artikel 1 - § 12c neu: Möglichkeit der Anrechnung an einem durchgehend 12 Monate dauernden Freiwilligen Sozialjahr, Freiwilligen Umweltschutzjahr, Gedenkdienst oder Friedens- und Sozialdienst im Ausland

Die Möglichkeit der Anrechnung einer 12-monatigen Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialjahr auf den ordentlichen Zivildienst kann einen interessanten Ansatz darstellen, jedoch sind die damit verbundenen Auswirkungen derzeit nicht abschätzbar. Diese lassen sich erst durch eine Erprobung in der Praxis abschließend bewerten. Aus Sicht des ASBÖ gilt es die Anzahl der Zivildienstleistenden stabil zu halten und scheint die Anrechnung eines freiwilligen Sozialjahres auf den ordentlichen Zivildienst erst nach Evaluierung der Erfahrungen mit dem Einsatz von Rettungssanitätern im Rahmen des freiwilligen Sozialjahres ratsam. In einer Übergangsphase könnten die beiden Systeme additiv, jedoch nicht ersetzend erprobt werden um in der Folge eine Entscheidung auf Basis fundierter Erfahrungswerte treffen zu können.

zu Artikel 1 - § 4 Abs 1 Z 1, § 38 Abs 1 Z 3 neu, § 38 Abs 3: Einsatzmöglichkeiten des Zivildienstleistenden

Der Tätigkeitsbereich des Rettungssanitäters umfasst gemäß § 9 SanG unter anderem die selbstständige und eigenverantwortliche Versorgung und Betreuung kranker, verletzter und sonstiger hilfsbedürftiger Personen, die medizinisch indizierter Betreuung bedürfen. Der Rettungssanitäter durchläuft eine gesetzlich geregelte, profunde Ausbildung mit einer Dauer von 260 Stunden. Die Tätigkeit des Sanitäters darf gemäß § 14 Abs 1 Z 3 SanG unter anderem explizit auch als Zivildienstleistender ausgeübt werden. Entsprechend dieser hochqualifizierten und umfassenden medizinischen Schulung, welche in einer kommissionellen Prüfung mündet, sind unmissverständliche rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche einen ausbildungsadäquaten und gesetzeskonformen Einsatz des Zivildienstleistenden vorsehen. Eine rechtliche Gleichbehandlung sämtlicher Personen die eine Ausbildung zum Rettungssanitäter positiv abschließen, sollte selbstverständlich sein.

Die im Zusammenhang mit dieser wichtigen Thematik im Konnex stehenden Bestimmungen, wie etwa § 4 Abs 1 Z 1, § 38 Abs 1 Z 3 oder auch § 38 Abs 3 ZDG enthalten nach wie vor eine Vielzahl auslegungsbedürftiger Begriffe, wie: „qualifizierter Einsatz“, „möglichst hochwertige Beschäftigung“, oder auch

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-141
FAX 01-89 145-149

ZVR 765397518
UID-NR. ATU 16370406 DVR:0047473
SEKRETARIAT@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 00 654 122 027

„angemessene Beaufsichtigung“, welche für die praktische Umsetzung einer näheren und exakteren Definition bedürfen.

Sowohl der „qualifizierte Einsatz“ eines Berufsberechtigten, aber auch eine „möglichst hochwertige Beschäftigung“, welche im Falle eines als Rettungssanitäter eingesetzten Zivildienstleistenden einem hauptberuflichen Sanitäter gleichzuhalten ist (vgl. § 14 SanG), indizieren ein eigenständiges und eigenverantwortliches Tätigwerden. Dies scheint einem überschießenden Beaufsichtigungserfordernis, sowie einer Qualifizierung als „bloße Hilfstätigkeit“ im engeren Sinn zu widersprechen.

Auch wenn die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, wonach Zivildienstleistende ihrer Ausbildung entsprechend möglichst hochwertig einzusetzen sind, einen Schritt in die richtige Richtung darstellt, so wiederholt der ASBÖ seine Forderung, für den Bereich des Rettungsdienstes rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die einen ausbildungsadäquaten und den Bestimmungen des SanG entsprechenden Einsatz rechtssicher gewährleisten.

Artikel 1 - § 38 a: Ausbildungsbeitrag

Der Schaffung eines Ausbildungsbeitrages für Einrichtungen der Kategorien 2 und 3 steht der ASBÖ grundsätzlich positiv gegenüber, da diese auch einer ASBÖ-Forderung entspricht, wonach im Besonderen den beruflichen Anschlussperspektiven nach dem Zivildienst besonderes Augenmerk geschenkt werden sollte. Auch der ASBÖ erweitert neben seinen Aktivitäten im Rettungs- und Krankentransportdienst laufend seine Präsenz in anderen Bereichen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Betreffend der in § 38 a Abs 3 Z 1 ZDG angeführten Ausnahmebestimmung, wonach Rechtsträger für Einrichtungen, welche Dienstleistungen im Rettungswesen oder in der Katastrophenhilfe erbringen von der Förderung ausgeschlossen sind, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jene Rechtsträger die gleichzeitig auch in anderen Bereichen des Gesundheits- und Sozialbereiches tätig sind, hinsichtlich der dort eingesetzten Zivildienstleistenden förderungswürdig sein müssen. Eine entsprechende Klarstellung wäre wünschenswert.

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-141
FAX 01-89 145-149

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
SEKRETARIAT@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 00 654 122 027

zu Artikel 1 - § 41: Bestätigung und Kompetenzbilanz

Die Verknüpfung der Bestätigung über die vollständige Ableistung des ordentlichen Zivildienstes mit der Kompetenzbilanz ist begrüßenswert. Jedoch scheinen im Sinne einer gesicherten Verwertbarkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten noch weitere konkrete Schritte und Maßnahmen, wie etwa konkrete Anrechnungsmöglichkeiten auf näher spezifizierte Ausbildungen wünschenswert. Auch eine Berücksichtigung als einschlägige Vordienstzeit im öffentlichen Dienst würde die Attraktivität des Zivildienstes weiter erhöhen.

Ob und inwieweit weitere Neuregelungen im Bereich der Verwaltung zu den intendierten Vereinfachungen bzw. Verbesserungen führen, wird sich erst in der Praxis weisen. In diesem Zusammenhang blieben einige Anregungen der Trägerorganisationen unberücksichtigt.

Der ASBÖ bekräftigt weiterhin seine Bereitschaft an der Attraktivierung und Verbesserung des Zivildienstes aktiv mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hundsmüller
Bundessekretär ASBÖ

ARBEITER-SAMARITER-BUND ÖSTERREICHS BUNDESVERBAND

HOLLERGASSE 2 – 6
A-1150 WIEN
TEL. 01-89 145-141
FAX 01-89 145-149

ZVR 765397518
UID-NR. ATU16370406 DVR:0047473
SEKRETARIAT@SAMARITERBUND.NET
WWW.SAMARITERBUND.NET

BANKVERBINDUNG
BANK AUSTRIA CA
BLZ: 12 000
KTO.NR. 00 654 122 027